

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@isim.rlp.de
www.isim.rlp.de

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 22
Willy Brandt Platz 3
55429 Trier

26. März 2013

in Kopie (durch die ADD) an:

Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte

Kreisverwaltungen

Verbandsgemeindeverwaltungen

Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden

Stadtverwaltungen der großen kreisangehörigen Städte

nachrichtlich:

Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule
Rheinland-Pfalz
Lindenallee 41-43
56077 Koblenz

Landkreistag
Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Städtetag
Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Unfallkasse
Rheinland-Pfalz

^{1/3}

Ordnungsstraße 10
26626 Andernach

09.09-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsankündigung

ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten

Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt ISIM, Am Acker



Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
30 925-2A:35
Bitte immer ange-
ben!

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Müller, Heike
Heike.Müller@isim.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-3487
06131 16-17 3487

Ausnahmegenehmigung für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes von Abgasstandards ("EU Abgasimmissionsvorschriften Euro-VI")

hier: Typ oder Einzelgenehmigung nach § 70 Abs. 4 StVZO

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Typgenehmigung (Euro VI), versagen die nationalen Behörden die EG-Typgenehmigung oder die nationale Typgenehmigung für neue Fahrzeuge und Motortypen, die nicht der Euro-VI-Norm entsprechen, bekanntlich ab dem 31. Dezember 2012.

Hierbei handelt es sich um die Fahrzeugklassen M 1, M 2, M 3, N 1, N 2 und N 3.

Ich darf Sie nunmehr darüber in Kenntnis setzen, dass nach § 70 Abs. 4 i. V. m. § 47 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) für Fahrzeuge der Feuerwehr und Fahrzeuge des Katastrophenschutzes eine Ausnahmegenehmigung von der oben genannten Verordnung erteilt worden ist, da diese insbesondere regelhaft geringere Fahrleistungen aufweisen.

Die Zulassungsbehörden sind durch die zuständige Abteilung des Innenministeriums bereits gebeten worden, dies bei der Bearbeitung von Zulassungsanträgen gemäß § 6 FZV zu beachten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der oben angegebenen Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Peter Größner